

Saale-Zeitung.

Belegpreis
für Halle biwöchentlich 2 50 M., bei
jeweiliger Befreiung 2 75 M., durch
die Post 3 M., monatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Befreiung,
Bestellungen werden von allen Reichs-
postanstalten angenommen.
Nr. 5882 des amtl. Adr.-Berg.
Für die Redaktion verantwortlich;
Gust. Pantus in Halle.
[Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.
Anschluß-Nr. 176.]

Anzeigen
werden die Spalte oder deren Raum
mit 20 Wg., solche aus Halle mit
15 Wg. berechnet und in der Spalte,
welcher in dem Anzeigenteil
Anzeigen-Expositionen angenommen.
Reklamen die Zeile 60 Wg.
Erhöht wöchentlich 10 Pfennig;
Sonntags und Feiertagen einmal,
sonst zweimal täglich.
[Der Nachdruck unserer Original-Beilagen
ist nicht gestattet.]

Nr. 226.

Halle a. d. Saale, Freitag den 15. Mai.

1896.

Der Wildschaden im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch legt fleißig ihre Arbeiten fort. Trotz eifriger Arbeit kann aber die Kommission jede einzelne Materie des Reinenwerkes nicht erschöpfend behandeln. Unter diesem Zwang der Verhältnisse haben auch die Bestimmungen über den Wildschaden im Bürgerlichen Gesetzbuch leiden müssen. Der Herr hat sich die Kommission mit dieser Frage beschäftigt. Charakteristisch war, daß die Kommissionsmitglieder von einer Regelung der Wildschadenfrage überhaupt nichts wissen wollten. In ihrem Namen beantragte Abg. v. Maltzahn die Streichung der betreffenden Paragraphen. Die Regelung der Wildschadenfrage sollte der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben. Die Herren gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß die mehr oder minder juristischen Kammer der Einzelstaaten die Würdigung der Erfolgslosigkeit des Wildschadens verbinden würden. Die Kommission des Reichstages ist aber darauf nicht eingegangen, sondern hat in § 819 wichtige Bestimmungen für den Wildschaden getroffen.

Das preussische Gesetz vom 11. Juli 1894 hat der früheren Reichsjustizrat der Anwesen, welche für den Verlust von Stauten, für die Vermählung von Kindern keinerlei Entschädigung fordern konnten, in mancher Beziehung ein Ende gemacht, indem es § 819 mit dem Schwand aufhebt. Es erstreckt sich nicht auf Hannover und Hessen, weil diese Länder bessere Gesetze über die Schadloshaltung schon besitzen. In einer Anzahl deutscher Staaten ist dagegen noch keine gesetzliche Anforde getroffen, weshalb die einheitliche Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch wissenschaftlich ist. In Preußen ist namentlich der Erfolgsanspruch bei Schädigungen durch das Weidewild ausgeschlossen, ebenso bei denjenigen, die durch Hosen angegriffen sind. Ferner klagen Verächter darüber, daß ihnen durch das Gesetz von 1891 die Anweisung der ordentlichen Gerichte verweigert ist. Die Klage wird von der Prezipital und dem Revisionsinstanz erledigt, und in diesem Hagen gewöhnlich die größten Jagdberechtigten. Das Verlangen, daß wünschenswertes Holz- und Schwarzholz eingekauft werde, ist in Preußen hinsichtlich des Schwarzwildes erfüllt worden, nicht aber hinsichtlich des Hochwildes. Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die grundlegenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes berücksichtigt worden. Danach ist der Jagdberechtigte verpflichtet, wenn Schwarz-, Roth-, Gils-, Dam- oder Fehwild im Grundstücken beschädigt, dem Besizer den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingetrennten Ergänzungen des Grundstückes anrichten. Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem das Jagdrecht wegen der Jagde des Grundstückes nur gemeinschaftlich mit dem Jagdberechtigten auf einem anderen Grundstücke ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstückes verweigert, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbände vereinigt, der nicht als solcher besteht, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Ueber diese Bestimmung des Entwurfes ist die Kommission hinausgegangen. Sie hat auf Antrag Grober dem § 819 gegen den Widerspruch der Konserverativen den Absatz eingefügt: „Ist der Schaden durch Schwarz- oder Rehwild entstanden, das seinen Stand auf einem Grundstücken hat, auf welchem dem Jagdberechtigten das Jagdrecht oder die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, so ist dem an jenem Grundstücken zur Jagd oder zur Ausübung des Jagdrechts Berechtigten zur Ersatzpflicht des getöteten oder verletzten Wildes verpflichtet.“ Die Kommission hat aber keine Bestimmung über die Einbegrenzungspflicht getroffen. In dieser Beziehung müßte das Plenum eine Ergänzung vornehmen. Im preussischen Wildschadengesetz ist diese Einbegrenzungspflicht nur für Schwarzwild eingefügt. Die Freistimmigen haben wiederholt im Abgeordnetenhaus versucht, eine Einbegrenzungspflicht auf Roth- und Damwild einzuführen. Au dem Widerstand des Herrenhauses sind diese Vorschläge des Abgeordnetenhauses bisher immer gescheitert; in Reichstags aber dürfte es möglich sein, Bestimmungen über den Wildschaden zu treffen, die von durchschlagender Wirkung sind.

Deutsches Reich.

Sitzung des Bundesraths.

Berlin, 14. Mai. Der Bundesrath hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzentwurf wegen Festsetzung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1896/97, wegen Festsetzung eines Nachtrags zum Staatshaushalt für die Schutzgebiete für 1896/97, sowie wegen Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichsferres und des Auswärtigen Amtes, sowie der Reichspost- und Telegraphenverwaltung die Zustimmung ertheilt. Zugelassen wurde ferner den Ausschüssen, betreffend die Aufhebung gewisser Getreide-Fabrikanten, betreffend den Bericht der Kommission für die Prüfung der Polizeiverordnungen und des Polizeiverwaltungsstellen-Etats für Hamburg und dem Ausschussentwurf zum Entwurf von Vorschriften, betreffend die Abgabe fahrender Eisenmittel, sowie die Befreiung und Bezeichnung der Reizeigelfischer und Standplätze in den Sporthallen. Endlich wurde ein Antrag angenommen, nach welchem in Zukunft für Kanobahnen die gleiche Ausbesserung zu geben ist, wie für Lokomotiven. Die Beschlüsse des Bundesrathes sind zu den Gegenständen für Eisen-Votbringen, betreffend die Gewerbesteuer und

die Bankengewerbesteuer, wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen und außerdem Eingaben begehrt.

Die Antwort Siders.

Zu der Kundgebung des Kaisers an Herrn Siders er nimmt Herr Siders die folgende Antwort. Er erzählt in seiner „Deutsch-Engl. Rundschau“, wie an ihn das Verlangen gestellt wurde, daß er aus der Zeitung des Evangelisch-sozialen Fortschritts austrete, und fährt fort:

Wir haben sowohl die Anstiftungsfrage als die Mannmann'schen Vergehensarten von der großen Sache witten, wenn auch energisch bestritten, doch geduldig getragen, obwohl jene furchtbar, diese vollständig unermesslich schändlich gewesen sind. Ob es wolle war, gerade jetzt, wo die christlich-sozialen Sache von Feindschaft umringelt ist, im Lager des evangelisch-sozialen Fortschritts diese Betheilungen anzunehmen, muß die Zukunft lehren. Aus Christlich-Sozialen älterer Richtung, die wir eben unsere neue Gruppe gebildet haben, wird die Trennung bei unseren Freunden äußerlich nachteilig bringen. Aber die Gegner unserer Bewegung werden aus den Vorkämen neue Anstiftungsgründe entnehmen, daß der christlich-sozialen Weg ein Irrweg ist. ... Das kommt nur noch das Telegramm unferes Kaisers, das ganz geeignet ist, die verwickelte Lage noch schwieriger zu machen. Die Uebersetzung hindert mich, die wahren Verhältnisse über die gesagten Worte zu diskutieren. Wir müßten können, wenn wir aus der christlich-sozialen Richtung die Reichspolitiker bei anderen Parteizweigen hindurch das christlich-sozialen Programm vermittelte. In den Worten eines Gegenwarts- und Kaiser Wilhelm's I. und Paul Bismarck's Zeit ist das sozialistische Element des Christlich-Sozialen am stärksten hervorgetreten. In England und im deutschen Kaiserthum ist Christlich-Sozial eine sehr gefährliche Strömung, in Oesterreich eine raffine Partei. Die christlich-sozialen Bewegung in Berlin hat den Anstoß dazu gegeben und treulich mitgewirkt, daß die Hauptstadt furchtbar erobert und von Feinden, unendlich gefürchteten Reichssozialisten durchzogen ist. Selbsten der christlich-sozialen Elemente verachtet ist, begehrt der Linthuz politisch die Hauptstadt. Diesen Zuständen gegenüber wird es doch schwer sein, das Wort „Christlich-Sozial ist Linthuz“ anzusehen zu erlauben. Wir glauben, daß die, welche es veröffentlichen, der Partei und der Verantwortung auf sich geladen haben. Im übrigen habe ich bis jetzt gesehen, wie ich angefangen habe. Ich bin bereit, gegeben und werde in aller Eile weiter arbeiten. Das Ende der Sache ist Gott.

Das Siders'sche „Voll“ stellt allerlei „zeitgemäße“, etwas verfallene Fragen, deren letzte lautet:

Trägt Herr Siders v. Stumm sehr viel dazu bei, den moralischen Charakter in unserer Bevölkerung so zu erwecken, daß sie nicht nur die höchsten Pflichten zu erfüllen, sondern die geistliche Größe der Hohenzollern nicht darin, daß sie stets zu Gunsten des ganzen Volkes die Vorrechte einzelner Magnaten beizubehalten? Sind die persönlichen Grösse einzelner Kaiser von 4. Februar 1890 der, welche es veranlaßt hat, den Reichstag vom 17. Nov. 1891, welche die sozialistische Reform auf christlicher Grundlage forderte? Macht nicht Herr v. Stumm den Reichsherrn v. Stumm bald auch einmal einen Besuch?

Die Erklärung der zweiwöchigen Dienstzeit.

Die zweiwöchigen Dienstzeit hat in einer in Gemeinlichkeit mit der Deutschen Volkspartei abgehaltenen Fraktionsversammlung beschlossen, in den Gelegenheitsfällen über die Umformung der vieren Detachments die Aufnahme eines Paragrafen zu beantragen, welcher die zweiwöchige Dienstzeit bei der Ein- und Ausfuhr, und von der Zustimmung der Regierung zu dieser Beschluß ihre Stellung zu der Vorlage abhängig zu machen. Bekanntlich ist gegenwärtig die zweiwöchige Dienstzeit von bis zum 1. April 1899 und erlangt die dreijährige Dienstzeit von selbst wieder Geltung, wenn bis dahin nicht eine anderweitige Gesetzbestimmung erlassen ist. Das Vorgehen der Freistimmigen Volkspartei ist daher nur zu billigen.

Ein Nachtrag zum Reichsetat.

Der am Mittwoch vom Bundesrath genehmigte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für 1896/97 beläuft sich auf insgesamt 11,626,614 Mark und zwar auf 2,833,850 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen und 8,806,564 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats. Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats setzen sich folgendermaßen zusammen: Auswärtiges Amt 283,500 Mark, Colonialverwaltung 180,000 Mark, Aufbruch zur Befreiung der Provinzen, Verwaltungsausgaben im Schutzbereich von Neu-Guinea, Verwaltung des Reichsferres 5,067,820 Mark und zwar Preußen 4,007,820 Mark, Sachsen 450,000 Mark, Württemberg 600,000 Mark. Davon geht ab der Aufbruch des außerordentlichen Etats mit 4,833,000 M., so daß nur 164,313 M. bleiben. Hinzu kommen 2,130,000 Mark zu Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen und die Quoten an Bayern von den Ausschüssen des außerordentlichen Etats mit 21,037 Mark, so daß für die Verwaltung des Reichsferres 2,341,850 Mark gefordert werden. Diese Summe ist hauptsächlich für Kasernenbauten bestimmt, die durch die Umformung der vieren Detachments erforderlich werden. Zu Preußen und Elsaß-Lothringen sollen an folgenden Orten Kasernen gen und werden: Aöhlen, Charlottenburg, Magdeburg, Passau, Barmen, Jülich, Dilsdorf, Wiesbaden, Worms, Darmstadt, Münster i. S., Mühlitz i. G., Weidenburg, Wistig, St. Pauli. Ferner ist es nach dem ordentlichen Etat befristet die Marineverwaltung mit 19,500 Mark zur Erbauung eines Regiereschiffes in

Wildschaden und die Eisenbahnverwaltung mit 50,000 Mark zur Erweiterung des Bahnhofs Groß-Pettingen. Die außerordentlichen Etat legt sich zusammen auf 1,288,000 M., für die Post- und Telegraphenverwaltung zur Herstellung einer neuen (vierten) Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und England, 5,517,564 Mark Aufbruch zu den einmaligen ordentlichen Ausgaben der Militärkontingente mit 2,000,090 M., für die Kolonialverwaltung als Aufbruch zur Befreiung der Provinzen, Verwaltungsausgaben im schutzbereichlichen Schutzbereich, der für die notwendig gewordenen Verhältnisse der Schutztruppe um 400 Mark erforderlich ist.

Von diesen insgesamt 11,626,614 Mark werden gedeckt 108,520 Mark durch Einnahmen der Militärverwaltung und 2,712,220 Mark durch Watschulbeiträge. Der Rest von 8,806,564 Mark soll, wie oben schon von Bundesrath genehmigt worden ist, durch Aufnahme einer Anleihe fällig gemacht werden.

Preussischer Special-Patriotismus.

Die jüngste „Reichs-Rache“, ein liberal und national gefühntes Blatt, hat sich unfrüher mit der Art und Weise, wie in München das Substitut des Frankfurter Friedens eingegangen worden ist. Das Blatt schreibt:

Die ganze Frage des 10. Mai, auch die im Hofgarten, gestaltete sich zu einer Jubiläum für den Prinz-Regenten. Die Bewegung, welche des Königreichs Bayern Verweigerer gegen, soll unfrüher finden, wo Bayern politische Ziele setzen. Auch Worte, wie die „Prinz-Regenten-Summe“ enthält und die in der Sache kann, wie oben schon von Bundesrath genehmigt worden ist, durch Aufnahme einer Anleihe fällig gemacht werden. Die jüngste „Reichs-Rache“, ein liberal und national gefühntes Blatt, hat sich unfrüher mit der Art und Weise, wie in München das Substitut des Frankfurter Friedens eingegangen worden ist. Das Blatt schreibt: Die ganze Frage des 10. Mai, auch die im Hofgarten, gestaltete sich zu einer Jubiläum für den Prinz-Regenten. Die Bewegung, welche des Königreichs Bayern Verweigerer gegen, soll unfrüher finden, wo Bayern politische Ziele setzen. Auch Worte, wie die „Prinz-Regenten-Summe“ enthält und die in der Sache kann, wie oben schon von Bundesrath genehmigt worden ist, durch Aufnahme einer Anleihe fällig gemacht werden. Die jüngste „Reichs-Rache“, ein liberal und national gefühntes Blatt, hat sich unfrüher mit der Art und Weise, wie in München das Substitut des Frankfurter Friedens eingegangen worden ist. Das Blatt schreibt: Die ganze Frage des 10. Mai, auch die im Hofgarten, gestaltete sich zu einer Jubiläum für den Prinz-Regenten. Die Bewegung, welche des Königreichs Bayern Verweigerer gegen, soll unfrüher finden, wo Bayern politische Ziele setzen. Auch Worte, wie die „Prinz-Regenten-Summe“ enthält und die in der Sache kann, wie oben schon von Bundesrath genehmigt worden ist, durch Aufnahme einer Anleihe fällig gemacht werden.

Die Stelle dieses Artikels hat bereits zu einer Erörterung im Reichstag geführt. Magistrate Rat Napp hat folgende Anfrage an den Reichstag gestellt: „In einem auf Friedensfeier bezüglichen Artikel der heutigen Nummer der „M. N.“ ist die Behauptung aufgestellt, die Bezirksinspektoren seien beauftragt worden, zu veranlassen, daß nicht in den deutschen Farben besetzt werde. Wenn hierüber Aufschluß nicht gegeben werden kann, bitte ich um Einleitung einer Untersuchung.“ Bürgermeister v. Vörsich erwiderte: Die Bemerkung in dem angezogenen Artikel der „M. N.“ hat den Inhalt, daß die Bezirksinspektoren herangezogen sein sollen mit der Bitte an die Hausbesitzer, nur in den bayerischen Farben zu besetzen. Von Seite des Magistrats ist eine solche Aufforderung nicht ergangen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch bemerken, daß, soweit meine Kenntnisse reichen, an einer Rede patriotische Aeußerungen nicht getrieben worden sind.“ — Zu dieser Aeußerung des Bürgermeisters v. Vörsich bemerkten die „Reichs-Rache“:

„In dem „M. N.“ war gesagt: „Aber da werden einem wieder deutsch-patriotische Stellen aus seiner Rede herausgehört, da laufen Bezirksinspektoren herum und beschneiden die Leute, nur bayerische, keine deutschen Säbner auszusäen.“ Diese Behauptung wie den ganzen Artikel hatten wir vollständig aufrecht; daß der Magistrat einen solchen Auftrag ertheilt habe, haben wir nicht gelobt.“

Verchiedene Mittheilungen.

* Die Konferenz der Städte zu gemeinlichem Vorgehen in der Schlichte- und Rechtsangelegenheiten, für welche unfrühermalig jede Lage in Aussicht genommen waren, wird noch die ganze Woche ingen, weil weder der Ort der Verhandlungen über die Grundzüge, nach welchen der Verlauf des Schlichte- und Rechtsangelegenheiten, ob nach der Schlichte- und Rechtsangelegenheiten, erfolgen soll, eine große Ausdehnung angenommen werden.

* Der Prozeß gegen die Leiter der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Berlin kommt am Freitag und den folgenden Tagen vor der 2. Strafkammer des Landgerichtes I zur Verhandlung. Unter den Angeklagten stehen die Mitglieder des Parteivorstandes Hugo Bauer, Webel, Singer, Kuntze, Gersch und Schner voran. Die Verhandlung ist außer Verlegung gesetzt worden, weil er keine dieser Organisationsleiter angeht. Die Abgeordneten haben von ihrem Rechte, Auslegung des Verfahrens bis zum Schluß der Session zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht. Außerdem richtet sich das Verfahren gegen die Vorstände der Parteivereine, die meisten und einige frühere Parteimitglieder und die Mitglieder der Kreis-, Agitations- und Volkskommissionen. In angen werden 47 Verurtheilungen zu erfolgen haben. Mit Rücksicht auf den umfangreichen Apparat werden die Verhandlungen, für welche mehrere Tage in Aussicht genommen sind, im großen Saal des Reichstages stattfinden. Als Verhandlungsort werden außer den Verhandlungen der Reichstagskommissionen Schöne und einer Anzahl anderer Anwaltskanzleien auch die Ergebnisse



Paul Seiler.

Stoffe für Herren- und Knaben-Anzüge etc.
Meterweise zu Engros-Preisen.
Versand portofrei. Verlangen Sie Muster.

Halle (Saale)
Neue Promenade 14, am Leipziger Thurm.

Transportable
Grudeöfen
 bestbewährtester Einrichtung in einfacher
 und eleganter Ausstattung empfiehlt
 zu billigen Preisen
Wilh. Heckert,
 Gr. Ulrichstr. 62,
 Fabrik transport. Hochherd, Kaffeeöfen,
 Maschinen, Grudeöfen.

Für Damen.
 Mäntel von 9.— an
 Capes „ 6.50 „ an
 Schwärze-Tragen „ 3.— „ an
 farbige „ 1.— „ an
 Wädden-Jackets 2.— „ an
 Keine Sachen zeichnen sich durch
 vorzüglichsten Sitz aus.
 Blumen, Schirme, Corsets.
H. Elkan's
Waarenhaus
 für sämtliche
 Bekleidungsgegenstände,
 nur Leipzigerstr. 89.

Täglich frisch gestochener Spargel.
 Junge Hamb. Gänse u. Kücken, Steyrische Hähnchen.
 Feiste Rehrücken, Keulen und Vorderblätter.
Grosse springlebende Tafelkrebse!
 Ger. Rhein- und Weserfachs, Störfeisch,
 Elbaale, Flunders.
Delicate Matjes-Heringe, Malta-Kartoffeln.
Sämmtliche feineren Fleisch- und Wurstwaren.
Vorzügliche Bowlen-Weine:
 Zeitinger, Flasche 65 Pfg., Königsmosel, Flasche 55 Pfg.
 bei Abnahme von 12 Flaschen 5 Pfg. billiger.
Telephon 414. Sprengel & Rink Leipziger
Strasse 2.

Erste Handelslehranstalt Stuttgart
 9 Martenstr. 9. (auf
 Einzige Gelegenheit zu geeigneter, tüchtiger Ausbildung.
 — Eltern von ca. 16—20 Jahren. — Monatl. Kurs. Eintritt jederzeit.
 Auf Wunsch Pension. Abgehenden sorgen wir für Stellung, Brotpfennig
 und Auskauf durch den
 Direktor: C. W. Jung.

Gebr. Gruneberg
 Gelststrasse 41 halten bestens empfohlen
Große Auswahl solider Eischränke
 mit Ober- und Seitenthürung.
Nieschränke (Ganz-Spindel).
Fleischkasten.
 9 Martenstr. 9. 432

Pianos
 in größter Auswahl empfiehlt
 zu soliden Preisen
H. Blankenburg,
 Joh. Wwe. Blankenburg,
 Gr. Ulrichstr. 41. I.
 Gebrauchte Pianos billig
 auf Kauf und Miete.

Möbel-Ausstattungen. Gutgearbeitete Sophas, Bett-
 stellen mit Matratzen, Gelände,
 Veritab, Anstich, Sopha, Wasch- u. andere Tische, Küchenschranke,
 Spiegel, Stühle etc. offerirt zu äußerst billigen Preisen Landwehrstr. 23,
 nahe am Bahnhof. Kein Laden, daher billigste Bezugsquelle für Möbel etc.

Strümpfe
 für Damen u. Kinder, farbige
 und grauweisse, sehr
 bequem, nur halbhohes Modell,
 lila, sehr billig.
Alex Michel,
 Fleischschneiben 3.

Echter
Emmenthaler
Schweizer
Käse.
 H 92 S
H. Krause
HALLE A.S.

AUG. WEDDY'S
HANDELSFEDER
 ist die beste.

Feinste, frischeste Butter.

Geschäfts-Verlegung.
 Von Freitag den 15. Mai ab befinden sich unser Detail-Geschäft und Comptoir wieder
Leipziger Strasse 104.
 Die Waaren-Abfertigung unseres Engros-Geschäfts befindet sich nach wie vor **Gr. Brauhausstrasse 6.**
Helmbold & Comp.
 Drogen-, Farben- und Parfümerie-Handlung,
 Hauptniederlage natürlicher Mineralwässer und Quellenprodukte.

Für den Einzelgenßell verantwortlich: W. König in Halle. Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel. Mit 3 Beilagen.